



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Sekretariat der
Staatspolitischen Kommissionen
Parlamentssdienste
3003 Bern

Basel, 12. September 2018

Regierungsratsbeschluss vom 11. September 2018

14.422 n Pa.IV. Aeschi Thomas, Einführung des Verordnungsvetos; Vernehmlassung Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme in oben genannter Angelegenheit danken wir Ihnen bestens. Wir teilen Ihnen mit, dass der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt die Einführung eines Verordnungsvetos grundsätzlich ablehnt. Dies im Wesentlichen aus folgenden Überlegungen: Es besteht aus unserer Sicht kein Grund, in die geltende Zuständigkeitsordnung einzugreifen, denn es sind keine konkreten Missstände erkennbar – im erläuternden Bericht wird diesbezüglich auch nichts erwähnt –, die eine Verschiebung der Kräfte innerhalb der Gewaltenteilung von der Exekutive hin zur Legislative notwendig erscheinen lassen. Die zurzeit vorhandenen politischen und rechtlichen Instrumente des Parlaments sind vielmehr ausreichend, um dessen Gesetzgebungswillen einzubringen.

Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Einführung des Verordnungsvetos einen Mehraufwand für die Kantone bewirken würde. Die heutige Zusammenarbeit zwischen Bundesbehörden und kantonalen Behörden im Bereich des Vollzugsrechts sowie die in den letzten Jahren mit grossem Aufwand eingeführte koordinierte Umsetzungsplanung ermöglicht es den Kantonen, ihre Dispositionen bereits parallel zur Ausarbeitung einer Verordnung zu treffen. Solche Vorarbeiten würden erschwert, wenn jederzeit mit einem Veto zu rechnen wäre. Wir bedauern im Übrigen, dass die möglichen Auswirkungen auf die Umsetzungsarbeiten der Kantone im erläuternden Bericht nicht erwähnt werden.

Da wir die Einführung des Verordnungsvetos nicht befürworten, verzichten wir darauf, uns zu den einzelnen Bestimmungen zu äussern. Einzig zu Art. 13 Abs. 1 Bst. b^{bis} PubLG möchten wir anmerken, dass die dort vorgeschlagene Publikationspflicht eines erläuternden Berichts zur Verordnung sehr zu begrüssen ist. Eine solche Pflicht sollte indes nicht nur im Kontext des Verordnungsvetos eingeführt werden, sondern es wäre vielmehr eine umfassende grundsätzliche Publikationspflicht von Verordnungserläuterungen zu prüfen, wie dies im Kanton Basel-Stadt praktiziert wird.

Wir bedanken uns für die Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin